

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

13. Dezember 2006

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 19. Oktober 2009 Geschäftszeichen:
III 45-1.19.16-230/09

Zulassungsnummer:
Z-19.16-132

Geltungsdauer bis:
31. Dezember 2011

Antragsteller:
Promat GmbH
Scheifenkamp 16, 40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutz-Putzbekleidung
"CAFECO BLAZE-SHIELD DC/F"**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.16-132 vom 13. Dezember 2006. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Mineralfaser-Spritzputzes, "CAFCO BLAZE-SHIELD DC/F" genannt, und seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Verwendung von Putzträgern (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf Stahl- und Betonbauteilen.

Der Mineralfaser-Spritzputz muss im Wesentlichen aus Mineralfasern als Zuschlag und aus Zement als Bindemittel bestehen.

Die Brandschutz-Putzbekleidung muss aus dem Mineralfaser-Spritzputz und einem Haftmittel bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Verwendung des Mineralfaser-Spritzputzes ist für Brandschutz-Putzbekleidungen

- auf Stahlbiegeträgern, Stahlstützen sowie auf Zug- und Druckstäben von Fachwerken bis zu einem Verhältniswert der Stahlprofile von $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$ ¹,
- auf Trapezblech-Decken mit Aufbeton und
- auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton sowie aus Spannbeton nach DIN 1045-1² (z. B. Stützen, Balken, Platten)

zulässig.

1.2.2 Für die Verwendung der Putzbekleidung auf anderen Bauteilen, z. B. auf Trapezblech-Decken ohne Aufbeton, oder auf Stahlbauteilen aus Stählen anderer Güte als S 235 oder S 355³ ist der Nachweis der Verwendbarkeit gesondert zu führen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.3 Die Putzbekleidung darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützt sind.

1.2.4 Wird die Putzbekleidung bei Verwendung auf Stahlbauteilen ohne Korrosionsschutz auf die entrosteten Bauteile aufgebracht, sind diejenigen Anwendungsbereiche nicht zulässig, bei denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender und für längere Zeit anhaltender sehr hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in Großküchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen) oder stark aggressiven Gasen ständig ausgesetzt sind⁴.



¹ Berechnung der Verhältniswerte U/A der Stahlprofile nach DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -

² DIN 1045-1:2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

³ DIN EN 10025:2005 Teil 1-6: Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen; Technische Lieferbestimmungen

⁴ Es gelten im Übrigen die für den Korrosionsschutz im Stahlbau gültigen Richtlinien (z. B. DIN EN ISO 12944-4: 1998-07 - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme -)

In Abschnitt 2 erhält der Absatz 2.1. folgenden Wortlaut.

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Putz

- 2.1.1.1 Die Zusammensetzung des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "CAFCO BLAZE-SHIELD DC/F" muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen⁵. Das Trockengemisch muss sich unter Zugabe von Wasser mit Hilfe eines Spritzgerätes verarbeiten lassen.
- 2.1.1.2 Als Zuschlag für den Putz sind aus Stein- oder Schlackenwolle hergestellte Mineralfasern⁶ zu verwenden.

Proschek

Beglaubigt



⁵ Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁶ Die zulässigen Fasertypen sind beim DIBt gemeinsam mit den dazugehörigen Zertifikaten zur Biolöslichkeit hinterlegt.